STADT DETMOLD

ORTSTEIL JERXEN - ORBKE

FLUR 2 u. 3

BEBAUUNGSPLAN

NR. 23-03

M. 1:1000

Städtebaulicher Plan

ZWEITE ÄNDERUNG

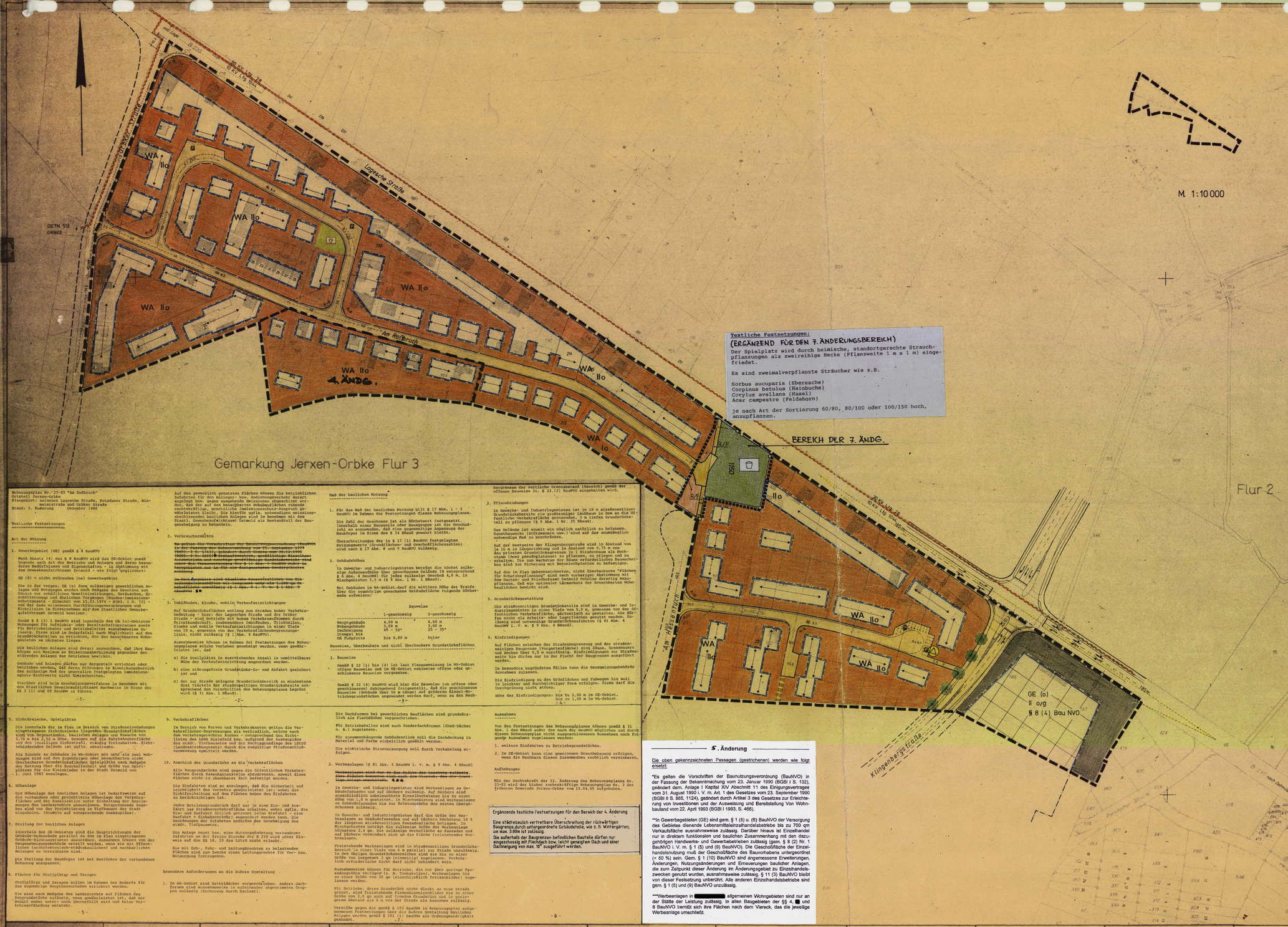

Textliche Festsetzungen:

(ERGÄNZEND FÜR DEN 7. ÄNDERUNGSBEREICH)

Der Spielplatz wird durch heimische, standortgerechte Strauchpflanzungen als zweireihige Hecke (Pflanzweite 1 m x 1 m) eingefriedet.

Es sind zweimalverpflanzte Sträucher wie z.B.

Sorbus aucuparia (Eberesche)
Corpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Hasel)
Acer campestre (Feldahorn)

je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch, anzupflanzen.

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Verkehrsfläche (Unterteilung unverbindlich)
- R/F Rad-/Fußweg
- Sichtdreiecke bei Straßeneinmündungen
- Parkplatz

SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN:

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenze
- Anzupflanzende Bäume
- Kinderspielplatz
- Wohngebäude
- Elektrizitätsleitung
- Wirtschaftsgebäude
- Umformerstation
- Gebäude vorhanden, katasteramtl. nicht erfasst
- Leitungsrecht

WOHNGEBIETE:

- WA Allgemeines Wohngebiet
- o offene Bauweise
- I eingeschossig
- II zweigeschossig
- Nutzungsänderung
- Firstrichtung
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare "

GEWERBEGEBIET:

- GE (o) nicht störendes (ns) Gewerbegebiet
- o/g wahlweise offene oder geschl. Bauweise
- II zweigeschossig
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche mit Gebäuderichtungsraster

5. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 23-03 "Am Roßbruch"
Ortsteil Jerxen-Orbke
Plangebiet: zwischen Lagesche Straße, Potsdamer Straße, Niemeierstraße und Orbker Straße
Stand: 3. Änderung Dezember 1988

Textliche Festsetzungen

Art der Nutzung

1. Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

Nach Absatz (4) des § 8 BauNVO wird das GE-Gebiet gemäß Legende nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften - in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Detmold - wie folgt gegliedert:

GE (9) = nicht störendes (ns) Gewerbegebiet

Die in der vorgen. GE (9) Zone zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen werden nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 - BGBl. I S. 721 - und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Detmold bestimmt.

Gemäß § 8 (3) 1 BauNVO sind innerhalb des GE (o)-Gebietes Wohnungen für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter als ausnahmsweise zulässig. Diese sind im Bedarfsfall nach Möglichkeit auf den Grundstücksteilen zu errichten, die den benachbarten Wohngebieten am nächsten liegen.

Die baulichen Anlagen sind derart anzuordnen, daß ihre Baumasse ein Maximum an Emissionsschutz gegenüber den vorgelagerten Anlagen des Betriebes bewirken.

Gebäude und Anlagen dürfen nur dergestalt errichtet oder betrieben werden, daß deren Störungen im Einwirkungsbereich des zulässige Maß der gesetzlich festgelegten Immissionsschutz-Richtwerte nicht überschreiten.

Hierüber sind im Genehmigungsverfahren im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Nachweise im Sinne der §§ 3 (1) und 69 BauGNW zu führen.

-1-

Auf den gewerblich genutzten Flächen müssen die betrieblichen Zufahrten für den Anliefer- bzw. Andienungsverkehr derart angelegt bzw. gegen ausgehende Emissionen abgeschirmt werden, daß der auf den benachbarten Wohnbauflächen ruhende rechtsstaatliche, gesetzliche Immissionsschutz-Anspruch gewährleistet bleibt. Die hierfür gglfs. notwendigen emissionsabschirmenden baulichen Anlagen sind im Benehmen mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Detmold als Bestandteil der Baugenehmigung zu behandeln.

2. Verbrauchermärkte

~~Es gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1968 (BGBl. I S. 1633) mit Ausnahme der §§ 11 (3) 1 Satz 3 BauNVO, wonach Einzelhandelsbetriebe und sonstige gewerbliche Betriebe, die unter die Verordnung (§ 2 (1) Abs. 1 BauNVO) oder in Ausnahmefällen nach § 11 (3) 1 Satz 3 BauNVO fallen, nicht zulässig sind.~~

~~In den Gebieten sind räumliche Konzentrationen von Einzelhandelsgroßbetrieben mit Sortiment nach § 1 (2) 2 (1) 1 Abs. 3 (Lebensmittel) ~~ ******

Im Bereich von Kurven und Verkehrsknoten gelten die Verkehrsrechtlichen Begrenzungen als verbindlich, welche nach dem Verkehrsgrenzen Ausbau - entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) - erforderlich sind und den jeweiligen Sichtbereich, wobei freizuhaltenden Sichtbehindernden Gelände ist gglfs. abzutragen.

Als Zubehör zu Gebäuden in WA-Gebiet mit mehr als zwei Wohnungen sind auf den zugehörigen oder benachbarten nicht überbaubaren Grundstücksflächen Spielplätze nach Maßgabe der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 7. Juni 1983 anzulegen.

6. Höhenlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist bedarfsweise auf die vorhandene oder projektierte Höhenlage der Verkehrsflächen und des Kanalisation unter Einbeziehung der Steinlängen des Landesarchives abzustimmen. Entsprechende Angaben sind von der Projektierung im Tiefbauamt der Stadt einzuholen. (Hinweis auf entsprechende Ausbaupläne).

7. Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb des GE-Gebietes sind die Hauptrichtungen des Gebäude-Firstes bindend gemäß der in § 29 (4) unter Bildnerische Gestaltung - Dachformen - aufgeführten Gebäude-Richtungsraster anzuordnen. Ausnahmen können von der Bauordnungsbehörde zugelassen werden, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsbedürfnissen und städtebaulichen und nachbarlichen Belangen zu vereinbaren sind.

Die Stellung der Baukörper ist bei Baulücken der vorhandenen Bebauung anzupassen.

8. Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sollen im Rahmen des Bedarfs für das zugehörige Hauptbauvorhaben errichtet werden.

Sie sind nach Maßgabe des Landesrechts auf Flächen des Baugrundstücks zulässig, wenn gewährleistet ist, daß der Verkehr weder unter- noch übersichtlich wird und keine Verkehrsgefährdung entsteht.

-5-

Maß der baulichen Nutzung

1. Für das Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 Abs. 1 - 3 BauNVO im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Geschosse ist als Höchstwert festgesetzt. Innerhalb einer Hauszeile oder Hausgruppe ist die Geschoßzahl so anzuwenden, daß eine gegenseitige Angleichung der Baukörper im Sinne des § 34 BBauG gewahrt bleibt.

Überschreitungen der in § 17 (1) BauNVO festgelegten Nutzungswerte (Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen) sind nach § 17 Abs. 8 und 9 BauNVO zulässig.

2. Gebäudehöhen

In Gewerbe- und Industriegebieten beträgt die höchst zulässige Außenwandhöhe über gewachsenem Gelände (in entsprechend § 6 Abs. 4 BauGNW) für jedes zulässige Geschoß 4,0 m, in Mischgebieten 3,5 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG).

Bei Gebäuden in WA-Gebiet darf die mittlere Höhe der Traufe über die angrenzende gewachsene Gelände-Oberfläche folgende Höchstmaße aufweisen:

	Bauweise	
	1-geschossig	2-geschossig
Hauptgebäude	4,00 m	6,00 m
Nebengebäude	3,00 m	3,50 m
Dachneigung	45° - 50°	25° - 35°
Dachform	SD	SD
GK Fußpfette	bis 2,80 m	keine

Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

1. Bauweise

Gemäß § 22 (1) bis (4) ist laut Planausweisung in WA-Gebiet offene Bauweise und in GE-Gebiet wahlweise offene oder geschlossene Bauweise vorgesehen.

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird hier die Bauweise (ob offene oder geschlossene) dahingehend freigestellt, daß die geschlossene Bauweise (Gebäude über 50 m Länge) auf größeren Einzel-Betriebsgrundstücken angewendet werden darf, wenn zu den Nachbargrenzen der seitliche Grenzabstand (Bauwich) gemäß der offenen Bauweise lt. § 22 (2) BauNVO eingehalten wird.

2. Pflanzbindungen

In Gewerbe- und Industriegebieten ist je 10 m straßenseitiger Grundstücksbereins ein großkroniger Laubbaum in den an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden, 3 m tiefen Grundstücksteil zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG).

Das Gelände ist soweit wie möglich natürlich zu belassen. Kunstbauwerke (Stützmauern usw.) sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Auf der westseite der Klingenbergstraße sind im Abstand von je 16 m in Längsrichtung und im Abstand von 0,75 m von den privaten Grundstücksgrenzen je 1 Straßenbaum als Hochstamm (Acer pseudoplatanus) zu pflanzen und zu erhalten. Die zum Wachsen der Bäume erforderlichen Baumscheiben sind zur Sicherung mit Betonleichtplatten zu befestigen.

Auf den im Plan gekennzeichneten, nicht überbaubaren "Flächen für Schutzmaßnahmen" sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt Detmold Gehölze derartig anzupflanzen, daß ein optimaler Lärmschutz der benachbarten Wohnbauflächen bewirkt wird.

3. Grundstücksgestaltung

Die straßenseitigen Grundstücksteile sind in Gewerbe- und Industriegebieten in einer Tiefe von 5,0 m, gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche, gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind notwendige Grundstückszufahrten (§ 81 Abs. 4 BauGNW i. V. m. § 9 Abs. 4 BBauG).

4. Einfriedigungen

Auf Flächen zwischen der Straßenbegrenzung und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgartenfläche) sind Zäune, Grenzmauern und Hecken über 0,5 m unzulässig. Einfriedigungen zur Straßenseite hin dürfen nur in der Flucht der Baugrenzen ausgeführt werden.

In besonders begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Einfriedigung zu den Grünflächen und Fußwegen hin soll in leichter und durchsichtiger Form erfolgen. Diese darf die Durchgängigkeit nicht stören.

Höhe der Einfriedigungen: bis zu 2,00 m im GE-Gebiet, bis zu 1,00 m im WA-Gebiet.

-4-

5. Sichtdreiecke, Spielplätze

Die innerhalb der im Plan im Bereich von Straßeneinmündungen eingetragenen Sichtdreiecke liegenden Grundstücksflächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von mehr als 0,8 m Höhe (gemessen von der Fahrbahnoberkante) und den jeweiligen Sichtbereich, wobei freizuhaltenden, Sichtbehindernden Gelände ist gglfs. abzutragen.

Als Zubehör zu Gebäuden in WA-Gebiet mit mehr als zwei Wohnungen sind auf den zugehörigen oder benachbarten nicht überbaubaren Grundstücksflächen Spielplätze nach Maßgabe der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für die Kleinkinder in der Stadt Detmold vom 7. Juni 1983 anzulegen.

6. Höhenlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist bedarfsweise auf die vorhandene oder projektierte Höhenlage der Verkehrsflächen und des Kanalisation unter Einbeziehung der Steinlängen des Landesarchives abzustimmen. Entsprechende Angaben sind von der Projektierung im Tiefbauamt der Stadt einzuholen. (Hinweis auf entsprechende Ausbaupläne).

7. Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb des GE-Gebietes sind die Hauptrichtungen des Gebäude-Firstes bindend gemäß der im Plan eingetragenen Gebäude-Richtungsraster anzuordnen. Ausnahmen können von der Bauordnungsbehörde zugelassen werden, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsbedürfnissen und städtebaulichen und nachbarlichen Belangen zu vereinbaren sind.

Die Stellung der Baukörper ist bei Baulücken der vorhandenen Bebauung anzupassen.

8. Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sollen im Rahmen des Bedarfs für das zugehörige Hauptbauvorhaben errichtet werden.

Sie sind nach Maßgabe des Landesrechts auf Flächen des Baugrundstücks zulässig, wenn gewährleistet ist, daß der Verkehr weder unter- noch übersichtlich wird und keine Verkehrsgefährdung entsteht.

-5-

9. Verkehrsflächen

Im Bereich von Kurven und Verkehrsknoten gelten die Verkehrsrechtlichen Begrenzungen als verbindlich, welche nach dem Verkehrsgrenzen Ausbau - entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) - erforderlich sind und den jeweiligen Sichtbereich, wobei freizuhaltenden, Sichtbehindernden Gelände ist gglfs. abzutragen.

10. Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Alle Baugrundstücke sind gegen die Öffentlichen Verkehrsflächen durch Bordsteinkantensteine abzugrenzen, soweit diese Flächen nicht in absehbarer Zeit befestigt werden.

Die Einfahrten sind so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist; wobei die Sichtfreiheit auf den Flächen neben den Einfahrten zu berücksichtigen ist.

Jeder Betriebsgrundstück darf nur in eine Ein- und Ausfahrt (Einbahnverkehr) oder getrennt in eine Einfahrt (Zufahrt) und Ausfahrt (Ausfahrt getrennt) (ohne Einfahrt) (Einfahrt) angeordnet werden kann. Die Anordnungen der Zufahrten bedürfen der Genehmigung des städt. Tiefbauamtes.

Die Anlage neuer bzw. eine Nutzungsänderung vorhandener Zufahrten an der Lagesche Straße (B 239) sind unter Hinweis auf die §§ 18, 20 des LStrG nicht erlaubt.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind zum Zwecke eines Leitungsrechtes für Ver- bzw. Entsorgung freizugeben.

Besondere Anforderungen an die Äußere Gestaltung

1. In WA-Gebiet sind Satteldächer vorgeschrieben. Andere Dachformen sind ausnahmsweise in aufeinander abgestimmten Gruppen zulässig (Sicherung durch Baulast).

-6-

Die Dachformen bei gewerblichen Bauflächen sind grundsätzlich als Flachdächer vorgeschrieben.

Für Betriebshallen sind auch Sonderdachformen (Shed-Dächer o. ä.) zugelassen.

Für zusammenhängende Gebäudezeilen soll die Dachdeckung in Material und Farbe einheitlich gewählt werden.

Die elektrische Stromversorgung soll durch Verkabelung erfolgen.

2. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 4 BauGNW i. V. m. § 9 Abs. 4 BBauG)

~~Werbeanlagen sind nur an der Fassade der Leistung zulässig, ihre Fläche darf 10 % nicht nicht überschreiten. Bei Ein- und Ausfahrten ist eine Anlage unzulässig.~~ ********

In Gewerbe- und Industriegebieten sind Werbeanlagen an Gebäuden zulässig, wenn sie dem Betrieb dienen. Auf Dächern ist ausschließlich unbeleuchtete Einzelschrift bis zu einer Höhe von 1,0 m gestattet. In Mischgebieten sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig.

In Gewerbe- und Industriegebieten darf die Größe der Werbeanlagen an Gebäudefassaden und auf Dächern höchstens 10 % der längsten straßenseitigen Fassadenfläche betragen. In Mischgebieten beträgt die zulässige Größe der Werbeanlagen höchstens 2,4 qm. Die zulässige Werbefläche an Fassaden und auf Dächern vermindert sich um die Fläche freistehender Werbeanlagen.

Freistehende Werbeanlagen sind in straßenseitigen Grundstücksbereich in einer Tiefe von 6 m parallel zur Straße unzulässig. In den übrigen Grundstücksbereichen sind sie bis zu einer Größe von insgesamt 2 qm (einseitig) zugelassen. Verkehrlich erforderliche Sicht darf nicht behindert sein.

Ausnahmsweise können für Betriebe, die nur über geringe Fassadengrößen verfügen (z. B. Tankstellen), Werbeanlagen bis zu einer Größe von 20 qm (einschließlich Preisschilder) zugelassen werden.

Für Betriebe, deren Grundstück nicht direkt an eine Straße grenzt, sind freistehende Firmenhinweisschilder bis zu einer Größe von 2 qm sowohl auf fremden Grundstück und in geringerem Abstand als 6 m von der Straße als Ausnahme zulässig.

Verstöße gegen die gemäß § 100 BauGNW in Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauGNW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

-7-

Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des BBauG außer den nach der BauNVO möglichen und durch diesen Bebauungsplan nicht ausgeschlossenen Ausnahmen noch folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. weitere Einfahrten zu Betriebsgrundstücken.

2. In GE-Gebiet kann eine gemeinsame Grenzbebauung erfolgen, wenn die Nachbarn diesen Zusammenbau rechtlich vereinbaren.

Aufbringen

Mit der Rechtskraft der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-03 wird der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 der früheren Gemeinde Jerxen-Orbke von 15.04.65 aufgehoben.

Ergänzende textliche Festsetzungen für den Bereich der 4. Änderung

Eine städtebaulich vertretbare Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile, wie z. B. Wintergärten, um max. 3.00m ist zulässig.

Die außerhalb der Baugrenzen befindlichen Bauteile dürfen nur eingeschossig mit Flachdach bzw. leicht geneigtem Dach und einer Dachneigung von max. 18° ausgeführt werden.

5. Änderung

Die oben gekennzeichneten Passagen (gestrichen) werden wie folgt ersetzt:

*Es gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), geändert dem. Anlage I Kapitel XIV Abschnitt 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1124), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung Von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl I 1993, S. 466).

**In Gewerbegebieten (GE) sind gem. § 1 (5) u. (6) BauNVO der Versorgung des Gebietes dienende Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe bis zu 700 qm Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig. Darüber hinaus ist Einzelhandel nur in direkem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit den dazugehörigen Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig (gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO) i. V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO). Die Geschoßfläche der Einzelhandelsnutzung muß der Geschoßfläche des Bauvorhabens untergeordnet (< 50 %) sein. Gem. § 1 (10) BauNVO sind angemessene Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen, die zum Zeitpunkt dieser Änderung im Änderungsgebiet zu Einzelhandelszwecken genutzt wurden, ausnahmsweise zulässig. § 11 (3) BauNVO bleibt von dieser Festsetzung unberührt. Alle anderen Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 (5) und (9) BauNVO unzulässig.

***Verbeanlagen in [redacted] allgemeinen Wohngebieten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. In allen Baugebieten der §§ 4, ■ und 8 BauNVO bemißt sich ihre Flächen nach dem Viereck, das die jeweilige Werbeanlage umschließt.

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ca. 10 ha

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERFLURKARTE M 1:2000 GMKG JERXEN-ORBKE FLUR 2 und 3

DIE DARSTELLUNG DES IM BEB.PLAN ALS VORHANDEN AUSGEWIESENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN BIS AUF DIE BESONDERS GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE, DIE KATASTERAMTLICH NICHT ERFASST SIND.

KREIS LIPPE KATASTERAMT
LEMGO, DEN 1.12.1976
SIEGEL gez. ARENS KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
LEMGO, DEN 1.12.1976
KREIS LIPPE VERMESSUNGS- U. KATASTERAMT M. AUFTRAGE
SIEGEL gez. ARENS KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ÄNDERUNG UND ANFERTIGUNG DES PLANES
DETMOLD, DEN 29. 4. 1975
STADT DETMOLD DER STADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT
SIEGEL gez. DETTLING TECHN. BEIGEORDNETER

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS §§ 2 u. 10 BBauG BEKANNTGEMACHT WORDEN (BGBl I S. 636) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT DETMOLD VOM 24. 4. 1975 BESCHLOSSEN WORDEN.
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT DETMOLD
DETMOLD, DEN 25. 4. 1975
SIEGEL gez. VOGT BÜRGERMEISTER gez. SCHMITTER STADTDIREKTOR

DER PLAN WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ERGEBNISSEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT UND VON DER RATSVERSAMMLUNG DER STADT DETMOLD AM 25. 5. 76 ERNEUT BESCHLOSSEN.
DETMOLD, DEN 28. 6. 1976
SIEGEL gez. VOGT BÜRGERMEISTER gez. SCHMITTER STADTDIRIGENT
DER PLAN WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ERGEBNISSEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT UND VON DER RATSVERSAMMLUNG DER STADT DETMOLD AM 25. 5. 76 ERNEUT BESCHLOSSEN.
DETMOLD, DEN 28. 10. 1976
2. 11. 1976
SIEGEL gez. VOGT BÜRGERMEISTER gez. SCHMITTER STADTDIRIGENT gez. DETTLING TECHN. BEIGEORDNETER

DER PLAN WURDE GEMÄSS § 2 (6) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT. DIESE WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DURCH ANSCHLAG AM 11.07.1977 UND IN DER ZEIT VOM 18.7.1977 BIS 18.8.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DETMOLD, DEN 8.6.77
SIEGEL gez. VOGT BÜRGERMEISTER gez. SCHMITTER STADTDIRIGENT gez. KROSS STADTDIREKTOR

DER PLAN WURDE GEMÄSS § 2 (6) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT. DIESE WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DURCH ANSCHLAG AM 11.07.1977 UND IN DER ZEIT VOM 18.7.1977 BIS 18.8.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DETMOLD, DEN 8.6.77
35.21.11-505/J 7
SIEGEL gez. BÜNDEL BÜRGERMEISTER

Durch die 2.Änderung vom 11.07.1977 wurde der ursprüngliche Plan aufgehoben.

Weitere Änderungen mit Rechtskraft vom:
3. Änderung vom 26.05.1988
4. " " 26.11.1991
5. " " 11.12.97

Stadt Detmold
— Planungsamt —

Bebauungsplan Nr. **23 - 03** "Am Roßbruch"

Ortsteil / Plangebiet: zwischen Lagesche Straße, Potsdamer Straße, Niemeierstraße und Orbker Straße — Datum / Sachbearbeiter

Städtebaulicher Plan — Datum / gezeichnet von

Detmold, den — Datum / geprüft von

gez. Dettling Techn. Beigeordneter — gez. Uplegger Leiter des Planungsamtes

Maßstab 1 : 1000